



Antrag

der Abgeordneten **Markus Striedl, Benjamin Nolte, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

Förderung von Tempo 50

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, alle Tempo-30-Zonen in Hauptverkehrsstraßen zu überprüfen und gegebenenfalls aufheben zu lassen bzw. wo immer möglich wieder 50 km/h einzuführen.

Begründung:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wurde durch die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) im Oktober 2024 erweitert und angepasst. Die Änderungen ermöglichen es den Kommunen, mehr Flexibilität bei der Gestaltung des Straßenverkehrs zu haben, insbesondere in Bezug auf Tempo-30-Zonen. Die Anzahl der Straßenkilometer mit Tempo 30 steigt in Bayern seit Jahrzehnten. In Regensburg sind inzwischen ca. 90 Prozent der Straßen als Tempo 30 oder weniger ausgeschrieben. In Nürnberg sind schätzungsweise 80 bis 90 Prozent des Straßennetzes in Tempo 30 integriert. In der Landeshauptstadt München sind über 80 Prozent der Stadtstraßen Tempo 30 oder darunter. Auch in kleineren Städten ist Tempo 30 nicht zwangsläufig seltener. Die niederbayerische Regierungsstadt Landshut liegt auf Platz fünf – hier sind mindestens 59 Prozent der Straßenkilometer Tempo 30 oder darunter.

Oftmals wird Tempo 30 mit Luftreinhaltegründen in Verbindung gebracht – die Belastung der Luft mit Schadstoffen nahm jedoch in den vergangenen 25 Jahren deutlich ab. Mittlerweile gibt es in Deutschland keine Überschreitungen der europaweit geltenden Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol, Blei und Feinstaub (PM) mehr. Die Luftqualität hat sich so verbessert, dass die eingeführten Geschwindigkeitsbegrenzungen unter diesem Gesichtspunkt nicht mehr zu rechtfertigen sind. Auch das Argument von weniger Abgasen im „Kampf gegen den Klimawandel“ greift angesichts dessen, dass sich Deutschland in der Rangliste der weltweiten CO₂-Emittenten mit einem globalen Anteil von 2 Prozent hinter China (29,7 Prozent), USA (13,9 Prozent), Indien (6,9 Prozent), Russland (4,6 Prozent) und Japan (3,2 Prozent) bewegt (EU-Kommission: Fossil CO₂ and GHG emissions of all world countries, 2019 report. Bezugsjahr: 2018), nicht mehr.

Nach wie vor gilt gemäß § 3 StVO: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Insbesondere während der Berufsverkehrszeiten kann die Erhöhung des Tempolimits auf 50 oder 70 km/h auf Hauptverkehrsstraßen zu einer schnelleren Durchfahrt beitragen und den Verkehr schneller fließen lassen. Es ist an der Zeit die „grünen“ Verbotsphantasien rückgängig zu machen und zur Straßenverkehrsordnung zurückzukehren.

Unser Motto „Freie Fahrt für freie Bürger“ heißt dabei nicht, dass automatisch alle Tempo-30-Zonen aufgehoben werden sollen. Sofern Sicherheits- oder Lärmschutzgründe für ein strengeres Tempolimit sprechen, könnten weiterhin entsprechende Anordnungen erforderlich sein – beispielsweise vor Schulen oder Kindergärten.